

## Tax Notes

Our business - your insight

Judith Lorenz [judith.lorenz@primetax.ch](mailto:judith.lorenz@primetax.ch)  
Dominic Nazareno [dominic.nazareno@primetax.ch](mailto:dominic.nazareno@primetax.ch)

**Die steuerliche Behandlung eines Kryptowährungsbestands, welcher von einem Unternehmen gehalten wird, ist nicht eindeutig, hängt aber grundsätzlich von der Beschaffenheit der virtuellen Währung sowie von den anwendbaren handelsrechtlichen Bestimmungen ab.**

Zu den handelsrechtlichen Bestimmungen für solche Bestände wurde in der Schweiz bisher keine offizielle Stellungnahme des Gesetzgebers erlassen. Der Branchenverband Expertsuisse ist der Frage nachgegangen und publizierte in ihrem Q&A zum Neuen Rechnungslegungsrecht Empfehlungen zur Bilanzierung von Kryptowährungen. Expertsuisse limitiert ihre Ausführungen ausschliesslich auf die virtuelle Währung Bitcoin. Diese Ausführungen dürften auch auf andere Kryptowährungen anwendbar sein, sofern die fragliche Währung die Bedingungen von Art. 959 Abs. 2 OR zur Bilanzierungsfähigkeit von Aktiven erfüllt. Diese Bedingungen sind die Verfügbarkeit der Aktiven, dass ein Mittelzufluss durch die Währung wahrscheinlich ist und dass ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

### Klassifizierung

Mögliche Bilanzpositionen für Kryptowährungsbestände sind die flüssigen Mittel, die Wertschriften, die Vorräte oder auch die immateriellen Vermögenswerte. Der Klassifizierung als flüssige Mittel steht entgegen, dass Kryptowährungen eine sehr hohe Volatilität aufweisen und keine allgemein akzeptierten Zahlungsmittel sind. Zu diesem Schluss kam auch ein Bericht des Bundesrats zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014, gemäss welchem Kryptowährungen auch die Grundfunktionen von Geld (Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel) nicht vollumfänglich erfüllen.

Entsprechend sollten Kryptowährungen als Vermögenswerte klassifizieren. Gemäss Expertsuisse kommt es bei der Einordnung als Vermögenswert vornehmlich darauf an, ob der Handel mit der spezifischen Kryptowährung zur ordentlichen Geschäftstätigkeit einer Unternehmung gehört. Ist der Handel mit dieser spezifischen Währung wesentlich, ist die Führung ihres Bestands bei den Vorräten möglich. Falls nicht, kann die Kryptowährung, wenn sie

kurzfristig gehalten wird, in der Position «Wertschriften» im Umlaufvermögen geführt werden. Ist die Haltedauer der Kryptowährung länger, kann sie als Finanzanlage im Anlagevermögen geführt werden. Eine weitere mögliche Bilanzposition im Anlagevermögen, wenn auch nicht durch Expertsuisse empfohlen, wären die immateriellen Werte. Dies empfehlen insbesondere die internationalen Rechnungsstandards, wodurch Schweizer IFRS-Anwender eine Bilanzierung als immaterielle Werte vornehmen können.

### Bewertung

In der Bilanz sind die Aktiven grundsätzlich gemäss Art. 960a OR zu den Einstandspreisen zum Zeitpunkt ihres Zuflusses oder zu den Herstellungskosten zu führen. Eine höhere Folgebewertung der Kryptowährungsbestände über ihren Nenn- oder Anschaffungswert ist nur möglich, wenn ein beobachtbarer höherer Börsenkurs oder sonstiger Marktpreis vorhanden ist. In diesem Sinne sind aufgrund von Kursschwankungen auch Wertberichtigungen sowie die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven gemäss Art. 960b Abs. 1 OR möglich. Der Wert des Kryptowährungsbestands von Unternehmen, welche gemäss Art. 957 OR zur Buchführung verpflichtet sind, muss stets in der Landeswährung oder in der für die Geschäftsführung wesentlichen Währung geführt werden.

### Massgebende Währung für die Buchführung

Gemäss Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgt die Buchführung und Rechnungslegung in der Landeswährung oder einer für die geschäftliche Tätigkeit wesentlichen Währung (sog. Funktionalwährung). Da Bitcoin und auch andere Kryptowährungen weder als Landes- noch als Fremdwährungen betrachtet werden können, sind die Voraussetzungen für eine Verwendung als Buchführungswährung nicht gegeben.

## Massgeblichkeit der Handelsbilanz für Steuerzwecke

Bei Unternehmen gilt für die Bemessung der Steuern grundsätzlich das Massgeblichkeitsprinzip. Das heisst, die handelsrechtskonforme Jahresrechnung ist massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Gewinns

bzw. Kapitals. Da es bezüglich der handelsrechtlichen Bewertung noch verschiedenste Unklarheiten gibt, wird Unternehmen mit hohen Beständen an Kryptowährungen die Einholung eines verbindlichen Steuervorabbescheids empfohlen.

**Judith Lorenz**  
lic. oec. publ., dipl. Steuerexpertin  
Senior Managerin  
judith.lorenz@primetax.ch  
+41 58 252 22 12



**Dominic Nazareno**  
M.A. HSG, dipl. Steuerexperte  
Senior Manager  
dominic.nazareno@primetax.ch  
+41 58 252 22 03

